



Senat 1

SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINES LESERS bzw. AUS EIGENER WAHRNEHMUNG

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall führte der Senat 1 des Presserats aufgrund einer Mitteilung eines Lesers bzw. auf eigene Initiative ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung und aus eigener Wahrnehmung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob die Artikel den Grundsätzen der Medienethik entsprechen. Die Medieninhaberinnen von „oe24.at“ sowie der „Kronen Zeitung“ und von „krone.at“ haben von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.

Die Medieninhaberinnen der Tageszeitungen „Österreich“ und „Kronen Zeitung“ haben sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht unterworfen.

ENTSCHEIDUNG

Der Senat 1 hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Peter Jann und seine Mitglieder Dr. Ilse Brandner-Radinger, Dr. Renate Graber, Dr. Stefan Lassnig und Dr. Tessa Prager in seiner Sitzung am 03.11.2016 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im Verfahren aufgrund einer Mitteilung **gegen die „oe24 GmbH“**, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, als Medieninhaberin von „oe24.at“ und im selbständigen Verfahren aus eigener Wahrnehmung **gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ **sowie die „Krone Multimedia GmbH & Co KG“**, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Der Artikel **„Sex-Täter riss Frau Bikini vom Leib“**, erschienen am 24.07.2016 auf „oe24.at“, **verstößt gegen die Punkte 2 (Genauigkeit) und 7 (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.**

Das Verfahren aufgrund der Artikel „Sex-Attacke beim Ödter-See: Opfer den Bikini weggerissen“, erschienen am 24.07.2016 in der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“, **und „Sex-Attacke bei Badensee: Frau Bikini weggerissen“,** erschienen am 24.07.2016 auf „krone.at“, **wird eingestellt.**

BEGRÜNDUNG

In den oben genannten Artikeln wird berichtet, dass es am Oedter See zu einem sexuellen Übergriff gekommen sein soll. Ein Mann, der als „dunkelhäutiger Mann“ (oe24.at), „dunkelhäutige Person“, „vermutlich ein Asylwerber“ (krone.at), „dunkelhäutige Person“ und „vermutlich ein Asylant“ (Kronen Zeitung) beschrieben wird, soll einer Frau das Bikini-Oberteil weggerissen haben. Als der Freund des Opfers diesem zu Hilfe gekommen sei, soll der Täter ihn gemeinsam mit einem weiteren Mann zu Boden gerissen und getreten haben, bis Freunde des Paares eingeschritten seien. Die Täter hätten daraufhin zu flüchten versucht, seien aber von Polizeistreifen und dem privaten Wachdienst vor Ort gestellt worden.

Die „Kronen Zeitung“ und „krone.at“ berufen sich dabei auf Aussagen von Augenzeugen, die Trauner Polizei wird mit der Aussage „Es waren Streifen dort – wir können aber nichts sagen, weil noch Ermittlungen laufen“ zitiert.

Auf Anfrage wurde dem Presserat von der LPD Oberösterreich mitgeteilt, dass sich der Vorfall nicht so zugetragen hat, wie es in den oben genannten Artikeln dargestellt wurde, insbesondere, dass niemandem ein Bikini-Oberteil heruntergerissen wurde, und dass auch keine Tötlichkeiten gegen eine weitere Person stattgefunden haben. Es haben sich lediglich drei Männer neben die Badetücher anderer Gäste gelegt und um Geld sowie Zigaretten gebettelt.

Am 26. Juli 2016 wurde in der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ auf den Seiten 14 und 15 der Artikel „Badeverbot für Flüchtlinge, weil sie junge Frauen belästigt hatten“ veröffentlicht, der sich ebenfalls mit diesem Ereignis beschäftigt. Der Artikel enthält folgende Passage: „Einem Opfer soll – wie berichtet – laut Zeugen sogar das Bikini-Oberteil weggerissen und deren Freund malträtiert worden sein. Das konnte die Polizei nicht bestätigen, schreibt aber in ihrem Bericht, dass den Asylwerbern klargemacht wurde, dass ihr Verhalten verboten ist.“

Zum Artikel auf „oe24.at“

Im Artikel wird zunächst von einem angeblichen Vorfall berichtet. Dies ergibt sich aus der Formulierung „Diesmal soll es [...] zu einer Attacke eines Sex-Täters gekommen sein.“ Weiter unten wird dann allerdings so berichtet, als ob es sich um einen bestätigten Vorfall handle. Aus dem Artikel ergibt sich kein Hinweis darauf, woher die Information über den angeblichen Vorfall stammt. Es wird zwar erwähnt, dass vier Polizeistreifen vor Ort gewesen seien, eine Nachfrage bei der Polizei wegen des Vorfalls ist jedoch nicht durchgeführt worden.

Der Senat sieht darin einen Verstoß gegen die im Punkt 2 des Ehrenkodex geforderte Korrektheit und Gewissenhaftigkeit bei Recherche und Wiedergabe.

Darüber hinaus sieht der Senat auch einen Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung), weil dadurch – insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit aktuellen Flüchtlingsthematik – Flüchtlinge pauschal verunglimpft und diskriminiert werden.

Zu den Artikeln in der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ und auf „krone.at“

In den genannten Artikeln wird unter Berufung auf Augenzeugen von demselben Vorfall berichtet, wobei auch bei der Polizei nachgefragt und diese damit zitiert wurde, dass Streifen vor Ort gewesen seien, dass man aber nichts sagen könne, weil die Ermittlungen noch am Laufen seien.

In einem weiteren, zwei Tage später in der Oberösterreich-Ausgabe der „Kronen Zeitung“ erschienenen Artikel wird abermals über den Vorfall berichtet. Darin wird zusätzlich angemerkt, dass die Polizei den behaupteten Vorfall nicht bestätigen könne, und dass die Polizei den Asylwerbern lediglich klargemacht habe, dass ihr Verhalten, nämlich das direkte Dazulegen zu anderen Badegästen sowie das Betteln um Zigaretten und Geld, verboten sei.

In diesem Fall sieht der Senat keinen Verstoß gegen den Ehrenkodex, da in dem weiteren, am 26.07.2016 erschienenen Artikel berichtet wurde, dass der angebliche Vorfall von der Polizei nicht bestätigt worden ist.

Der Senat stellt daher **im Verfahren gegen die „oe24 GmbH“** gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates einen **Verstoß gegen die Punkte 2 und 7 des Ehrenkodex** fest.

Gemäß § 20 Abs. 4 VerfO fordert der Senat die „oe24 GmbH“ auf, die Entscheidung freiwillig in dem betroffenen Medium zu veröffentlichen.

Das Verfahren gegen die „Krone-Verlag GmbH & Co KG“ und die „Krone Multimedia GmbH & Co KG wird gemäß § 20 Abs 2 lit c VerfO eingestellt.

Österreichischer Presserat
Senat 1
Vorsitzender Dr. Peter Jann
03.11.2016